

Berlin, 15. September 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Anwendungshilfe

ÜNB-Netzkostenzuschuss in den Jahren 2027 bis 2029 Handlungsbedarf Lieferanten und Netzbetreiber

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Der ÜNB-Netzkostenzuschuss kann im Rahmen der üblichen Preiskalkulation für eine Preisanpassung zum 1. Januar 2027 weitergegeben werden (§ 118 Abs. 5 EnWG).....	4
3	Sinkende Netzentgelte können als Durchlaufposten zum 1. Januar 2027 weitergegeben werden (§ 41 Abs. 6 EnWG)	6
4	Hinweis auf die geminderten Netzentgelte in der Stromrechnung (§ 118 Abs. 5b Satz 3 EnWG).....	7
5	Transparente Ausweisung der geminderten Netzentgelte auf der Internetseite der Netzbetreiber (fiktives Netzentgelt)	7

1 Einleitung

Die Bundesregierung plant mit Kabinettsbeschluss vom 2. September 2026 den ÜNB-Netzkostenzuschuss auf die Jahre 2027 bis 2029 fortzuschreiben ([Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten für die Jahre 2027 bis 2029](#)). Um die Kostenbelastungen der Stromkunden durch die Übertragungsnetzentgelte in den Jahren 2027 bis 2029 abzumildern und den Anstieg der Strombezugskosten insgesamt zu dämpfen, sollen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung einen Zuschuss in Höhe von 5,525 Milliarden Euro pro Jahr und damit insgesamt 16,575 Milliarden Euro erhalten. Der Zuschuss wird durch Mittel des Klima- und Transformationsfonds finanziert.

Mit dem ÜNB-Netzkostenzuschuss soll ein Beitrag zur Entlastung der Strombezugskosten insgesamt für Haushalt und Gewerbe geleistet werden. Die Stromlieferanten sollen Preissenkungen aus der Reduktion der Übertragungsnetzentgelte unbürokratisch, d. h. ohne formalisierte Preisanpassungen an die Kundinnen und Kunden weitergeben können.

Entsprechend den aktuellen Diskussionen im Parlament ist davon auszugehen, dass das Gesetz voraussichtlich Ende November 2026 bzw. Anfang Dezember 2026 in Kraft tritt. Wie bereits im Jahr 2025 werden die Übertragungsnetzbetreiber auch in diesem Jahr zum 1. Oktober ihre voraussichtlichen Netzentgelte mit und ohne Netzkostenzuschuss veröffentlichen und auch die Verteilnetzbetreiber werden ihre Netzentgelte auf dieser Basis berechnen. In der Folge können die Stromlieferanten auf dieser Grundlage ihre Strompreise kalkulieren.

Inwieweit der ÜNB-Netzkostenzuschuss tatsächlich im Einzelfall zu einer Senkung der Netzentgelte führt oder lediglich kostendämpfende Wirkung entfaltet, wird - wie im Jahr 2026 - regional sehr unterschiedlich ausfallen.

Im Übrigen entspricht der Gesetzesentwurf den bisherigen Regelungen zum ÜNB-Netzkostenzuschuss 2026 und dessen Weitergabe an die Letztverbraucher. Dies ermöglicht es der Branche die im letzten Jahr ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung weitgehend wieder zu verwenden:

1. Stromlieferanten außerhalb der Grundversorgung sind nach **§ 118 Abs. 5 EnWG** verpflichtet, einen entsprechenden Entlastungsbetrag in ihrer Kalkulation des Gesamtstrompreises bei der nächsten geplanten Preisänderung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für Stromlieferverträge innerhalb der Grundversorgung gemäß **§ 5a Abs. 1 Satz 1 StromGVV**. Statt einer Preisänderung besteht nach § 41 Abs. 6 EnWG grundsätzlich die Option, sinkende Netzentgelte als Durchlaufposten an den Kunden weiterzugeben, ohne dass es eines Preisanpassungsschreibens bedarf und dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Für Stromlieferverträge mit einer umfassenden

Festpreisvereinbarung, die die Netzentgelte mit beinhaltet, besteht ausdrücklich keine Pflicht zur Weitergabe sinkender Netzentgelte.

2. Stromlieferanten werden - wie beim ÜNB-Netzkostenzuschuss 2026 - nach dem **neu eingeführten § 118 Abs. 5b Satz 3 EnWG** verpflichtet, für die Kalenderjahre 2027 bis einschließlich 2029 in den Stromrechnungen für das jeweilige Kalenderjahr auf den Zuschuss hinzuweisen und auf die Veröffentlichung der Netzentgelte des Verteilnetzbetreibers hinzuweisen.
3. Um die Transparenz über die Wirkungen des ÜNB-Netzkostenzuschusses sowie dessen Auswirkungen auf die Höhe der Netzentgelte sicherzustellen, werden die Übertragungsnetzbetreiber - wie beim ÜNB-Netzkostenzuschuss 2026 - mit dem **neu eingeführten § 118 Abs. 5b Satz 1 EnWG** verpflichtet, auf ihrer Internetseite für das jeweilige Kalenderjahr neben dem Netzentgelt unter Berücksichtigung des Zuschusses auch das Netzentgelt ohne Berücksichtigung des Zuschusses zu veröffentlichen.
4. Die Verteilnetzbetreiber werden - wie beim ÜNB-Netzkostenzuschuss 2026 - nach dem **neu eingeführten § 118 Abs. 5b Satz 2 EnWG** verpflichtet, für das jeweilige Kalenderjahr neben dem geltenden Netzentgelt auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen.

Der BDEW gibt im Folgenden nähere Erläuterungen zu den Regelungen.

2 Der ÜNB-Netzkostenzuschuss kann im Rahmen der üblichen Preiskalkulation für eine Preisanpassung weitergegeben werden (§ 118 Abs. 5 EnWG)

Die anlässlich des ÜNB-Netzkostenzuschuss 2026 neu eingeführte Kalkulationsvorgabe nach § 118 Absatz 5 EnWG gilt weiterhin und verpflichtet Stromlieferanten, die Letztverbraucher **außerhalb der Grundversorgung** versorgen, eine Kostenentlastung, die sich durch eine Senkung des Netzentgeltes ergibt, an die Kunden im Rahmen der anstehenden Preiskalkulation und der vertraglichen Preisanpassungsrechte weiterzugeben.

Die Vorschrift stellt auf die Entwicklung des Saldos der für die Stromlieferanten nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile (§ 40 Abs. 3 Nummer 1 bis 4 EnWG) ab. Für den Fall, dass der Saldo der nicht beeinflussbaren Preisbestandteile (Netzentgelte, Messentgelte, staatliche Umlagen und Abgaben, Stromsteuer, Konzessionsabgabe) sinkt, ist der Stromlieferant verpflichtet, den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Preiskalkulation einfließen zu lassen und im Rahmen der nächsten vertraglichen Preisanpassung zu berücksichtigen. Das heißt, bei einer Verringerung der Belastungen besteht eine Saldierungspflicht, um den möglichen Einfluss der Kostensenkung auf den Strompreis zu überprüfen. Eine Preissenkung ist damit

nicht zwingend verbunden, wenn etwa gegenläufige Kostenentwicklungen der übrigen Preisbestandteile (Versorgeranteil) die Kostensenkung kompensieren.

Um unnötige bürokratische Eingriffe in die Preisgestaltung oder laufende Vertragsverhältnisse zu vermeiden, ist kein fester Termin für die aufgrund niedrigerer Netzentgelte vorzunehmende Anpassung der Strompreise vorgesehen, da Stromlieferverträge auch unterjährig geschlossen werden können und Preisanpassungen zudem nicht stets zum 1. Januar eines Kalenderjahres erfolgen. Es reicht ausdrücklich aus, die Preisanpassung in **Stromlieferverträgen außerhalb der Grundversorgung** mit der nächsten geplanten Preisänderung durchzuführen.

Innerhalb der Grundversorgung gelten die kalkulatorischen Vorgaben nach § 5a StromGVV. Danach sind auch in der Grundversorgung die veränderten Netzentgelte in der nächsten Preisänderung zu berücksichtigen, die in der Grundversorgung üblicherweise - aber nicht zwingend - Anfang des Kalenderjahres erfolgt (§ 5a Abs. 1 **Satz 1** StromGVV). Die in der Grundversorgung geltende Sonderregelung zur unverzüglichen Preissenkung nach § 5a Abs. 1 **Satz 2** StromGVV gilt ausschließlich für veränderte, staatlich veranlasste Preisbestandteile und ist für sinkende Netzentgelte nicht anwendbar. Lediglich für den Fall, dass der **Saldo der staatlich veranlassten Preisbestandteile** (Steuern, Umlagen und Abgaben nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c) **sinkt**, ist der Grundversorger gemäß § 5a Abs. 1 **Satz 2** StromGVV verpflichtet, die Grundversorgungspreise unverzüglich unter Berücksichtigung des gesunkenen Saldos neu zu ermitteln. Das heißt, bei einer Verringerung der staatlichen Belastungen besteht eine unverzügliche Saldierungspflicht, um den möglichen Einfluss der Kostensenkung auf den Allgemeinen Preis zu überprüfen. Die Pflicht zur unverzüglichen Neukalkulation besteht ausdrücklich nur bei einer Absenkung der staatlich veranlassten Preisbestandteile. Das heißt, bei sinkenden Netzentgelten besteht auch in der Grundversorgung keine unverzügliche Saldierungspflicht, so dass eine Preisanpassung zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Januar 2027 unter rechtlichen Gesichtspunkten möglich wäre.

Nach geltender Rechtslage (§ 5a GasGVV, § 41 Abs. 5 EnWG, § 315 BGB) setzen einseitige Preisänderungen durch den Stromlieferanten grundsätzlich voraus, dass Kostensenkungen und Kostensteigerungen in gleicher Weise bei der Preiskalkulation bzw. bei der Saldierung der einzelnen Kostenbestandteile zu berücksichtigen sind. **Die Vorgaben nach § 118 Abs. 5 EnWG entsprechen insoweit inhaltlich den Kalkulationsvorgaben in der Grundversorgung nach § 5a StromGVV und stellen im Grunde lediglich eine energierechtliche Klarstellung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 315 BGB dar, wonach die Unternehmen verpflichtet sind, Kostensenkungen in gleichem Maße an den Kunden weiterzugeben wie Kostensteigerungen.** Damit unterscheidet sich die Vorgabe zur Preiskalkulation des § 118 Abs.

5 EnWG auch nicht wesentlich von den üblichen einseitigen Preisanpassungsregelungen in Sonderkundenverträgen, die Stromlieferanten in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen typischerweise verwenden.

Im Hinblick auf **Stromlieferverträge mit einer Festpreisvereinbarung** gilt diese Saldierungspflicht nicht, wenn sich die Preisgarantie auch auf die Netzentgelte bezieht (Festpreisverträge). Sofern sich die Preisgarantie lediglich auf den Versorgeranteil bezieht, besteht bereits auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Kostenwälzung die Verpflichtung zur Weitergabe der gesunkenen Netzentgelte.

3 Sinkende Netzentgelte können als Durchlaufposten weitergegeben werden (§ 41 Abs. 6 EnWG)

Für diejenigen Stromlieferverträge, für die keine Preisänderungen zum 1. Januar 2027 oder später geplant sind, besteht für den Stromlieferanten die Möglichkeit, statt einer einseitigen Preisänderung die Kostensenkung **ohne formelle Preisänderung als Durchlaufposten** an den Kunden weiterzugeben. Anlässlich des letztjährigen ÜNB-Netzkostenzuschusses 2026 wurde bereits im letzten Jahr der Anwendungsbereich des § 41 Abs. 6 EnWG auch auf sinkende Netzentgelte erweitert, damit eine unbürokratische und kurzfristige Weitergabe der Kostenänderung durch die Stromlieferanten an die Kunden gewährleistet wird.

Mit dieser Regelung bleibt den Stromlieferanten der wirtschaftliche Aufwand erspart, Preisänderungsschreiben an die Kunden zu versenden. Zudem steht den Kunden kein Sonderkündigungsrecht im Zusammenhang mit der Kostenwälzung zu, da es sich um die bloße Weiterreichung eines Durchlaufpostens handelt und der Energielieferant keine neue Preiskalkulation durchführt.

Nach § 41 Abs. 6 i.V.m. § 40 Abs. 3 Nr. 4 EnWG kann die unveränderte Weitergabe der Kostensenkung in vereinfachter Weise als Durchlaufposten **ohne vorherige Unterrichtung** weitergereicht werden, und ohne dass dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Auch ist in diesem Fall aus rechtlicher Sicht kein Preisanpassungsschreiben an den Kunden erforderlich. Dies gilt sowohl für Grundversorgungsverträge als auch für Stromlieferverträge außerhalb der Grundversorgung. Vielmehr genügt eine entsprechende **Ausweisung** der jeweils für den Verbrauchszeitraum geltenden Abrechnungspreise **in der nachfolgenden Stromrechnung**.

Voraussetzung für die vereinfachte Kostenwälzung ist die unveränderte Weitergabe des gesunkenen Saldos der nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile des Strompreises (§ 40 Abs. 3 Nummer 1 bis 4 EnWG). Das heißt, eine Verrechnung mit etwaigen Kostenänderungen des Versorgeranteils (z. B. Beschaffungskosten) wäre an dieser Stelle nicht möglich.

Kostensteigerungen im Versorgeranteil als auch Kostensteigerungen im Saldo der nicht beeinflussbaren Preisbestandteile können demgegenüber nur über eine formelle Preisanpassung weitergegeben werden.

4 Hinweis auf die geminderten Netzentgelte in der Stromrechnung (§ 118 Abs. 5b Satz 3 EnWG)

Stromlieferanten sind für die Kalenderjahre 2027 bis 2029 verpflichtet, in der Stromrechnung für das jeweilige Kalenderjahr in allgemeiner Form auf den Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten sowie auf dessen dämpfende Wirkung auf den Strompreis hinzuweisen (§ 118 Abs. 5b Satz 3 EnWG).

Zudem ist auf die Internetveröffentlichung der Netzentgelte des Netzbetreibers hinzuweisen, in der Informationen über die konkreten Auswirkungen des ÜNB-Zuschusses auf die örtlichen Netzentgelte des Verteilnetzbetreibers zur Verfügung gestellt werden (s. u. Ziff.4).

Eine Bezifferung des eingesparten Betrags in der Stromrechnung ist ausdrücklich nicht vorgeschrieben.

5 Transparente Ausweisung der geminderten Netzentgelte auf der Internetseite der Netzbetreiber (fiktives Netzentgelt)

Die **Übertragungsnetzbetreiber** sind jeweils für die Kalenderjahre 2027 bis 2029 verpflichtet, neben dem unter Berücksichtigung des Zuschusses kalkulierten, bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts auch ein fiktives Übertragungsnetzentgelt ohne Berücksichtigung des Zuschusses auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Die **Verteilnetzbetreiber (VNB)** sind jeweils für die Kalenderjahre 2027 bis 2029 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe. Die Netzentgelte sind also mit bzw. ohne vermindertem Übertragungsnetzentgelt darzustellen, sodass der Kunde einen Eindruck darüber gewinnen kann, in welchem Umfang sich der Zuschuss in seinem Netzgebiet auswirkt. Für die typisierten Abnahmefälle sind in der Gesetzesbegründung folgende Verbrauchsgruppen aufgelistet:

1. Haushaltskunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 3.500 Kilowattstunden,

2. Gewerbekunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 50 Megawattstunden,
3. Industriekunde in der Mittelspannung mit einem Jahresverbrauch von 24 Gigawattstunden und 6.000 Jahresbenutzungsstunden.

Bitte beachten Sie: Damit alle VNB in der Kaskade für die typisierten Kunden die Netzentgelte kalkulieren und ausweisen können, muss jeder VNB sicherstellen, dass alle nachgelagerten Netzbetreiber ihre fiktiven vorgelagerten Netzkosten ohne Berücksichtigung des Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten kalkulieren können. Hierfür können die VNB beispielsweise neben dem gültigen Preisblatt, das den Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten berücksichtigt, ein fiktives Preisblatt (mit Jahresarbeits- und Jahresleistungspreis) veröffentlichen, das den Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten nicht berücksichtigt. Alternativ können die fiktiven Jahresleistungs- und Jahresarbeitspreise den nachgelagerten Netzbetreibern direkt übermittelt werden.

Hinweis: Um die Berechnung der Netzentgelte verständlich zu machen, stellt der BDEW einen kurzen [Film zur Einbindung auf der Internetseite](#) zur Verfügung, der vereinfacht darstellt, wie sich ein Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten auf die Netzentgelte und den Strompreis auswirkt. Dabei wird deutlich gemacht, dass hier verschiedene Einflussfaktoren wirken, die zu regional unterschiedlichen Wirkungen führen.

Ansprechpartner

Carsten Wesche
Abteilung Recht
Tel. +49 30 300199-1522
carsten.wesche@bdew.de

**Ansprechpartnerin
(Veröffentlichungen der Netzbetreiber)**

Vera Klöpfer
Abteilung Energienetze
Tel. +49 30 300199-1120
vera.kloepfer@bdew.de